



**Osthavelländische Trinkwasserversorgung
und Abwasserbehandlung GmbH**

Baubeschreibung Ausführungsplanung

Bauvorhaben: **Erweiterung + Erneuerung Trinkwasserleitung
Kremmen, OT Staffelde,
Neuruppiner Straße (L162)**

Auftraggeber: Osthavelländische Trinkwasserversorgung
und Abwasserbehandlung GmbH
Potsdamer Str. 32 - 34
14612 Falkensee

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	3
1.1	Ausführungsgrundlage.....	3
1.2	Geografische Lage	3
1.2	Baugrund	3
1.3	Genehmigungen	3
2	Verpflichtende Hinweise	6
2.1	Ablaufkoordination	6
2.2	Baustelleneinrichtung.....	6
2.3	Verkehrssicherung.....	6
2.4	Arbeitssicherheit	7
2.5	Arbeitszeiten	7
2.6	Personal	7
2.7	Abfälle	8
3	Tiefbau	8
3.1	Erdarbeiten und Sicherungsmaßnahmen.....	8
3.2	Verdichtungsnachweise	9
3.3	Vermessung	9
3.4	Wasserhaltung.....	9
3.5	Straßenbauarbeiten	9
4	Technologie	10
4.1	Bestandsanalyse	10
4.2	Planungsvorgabe.....	10
4.3	Darstellung Baustellenbereich	11

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Übersichtsplan</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 2: Wasserschutzgebiete</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 3: Bodendenkmal.....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 4: Naturschutz</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 5: Blick nach Norden Knoten 2 – Anbindebereich nördlich der L162.....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 6: Blick von Knoten 2 in die Neuruppiner Straße.....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 7: Blick nach Osten Richtung Bauanfang</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 8: Blick nach Norden Richtung L 162</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 9: Blick nach Norden zur L 162 – Bereich der Schutzrohrpressung</i>	<i>12</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Auskunftstand beteiligter / nicht beteiligter TÖB bzw. Medienträger</i>	<i>4</i>
---	----------

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ausführungsgrundlage

Der Bereich Kuhsiedlung im Kremmener Ortsteil Staffelde in der Neuruppiner Straße wird derzeit noch durch eine Stichleitung aus der Bestandsleitung AZ DN 80 an der Landesstraße L162 versorgt. Zur stabileren Versorgung aller Grundstücke soll ein Ringschluss an die Hauptleitung hergestellt werden. Die Leitungsverlegung erfolgt offen im Straßenraum. Für die Querung der Landesstraße ist ein Schutzrohr zu pressen. Es sind 4 TW-Hausanschlüsse auf die neue Leitung umzubinden.

1.2 Geografische Lage

Der Baubereich Neuruppiner Straße liegt südlich der L162 und westlich der L170. Die Zufahrt zur Baustelle kann z. B. erfolgen:

- über die Landesstraße L170 aus östlicher Richtung von Kremmen oder der Autobahn A24 und aus westlicher Richtung von Linum über die L162

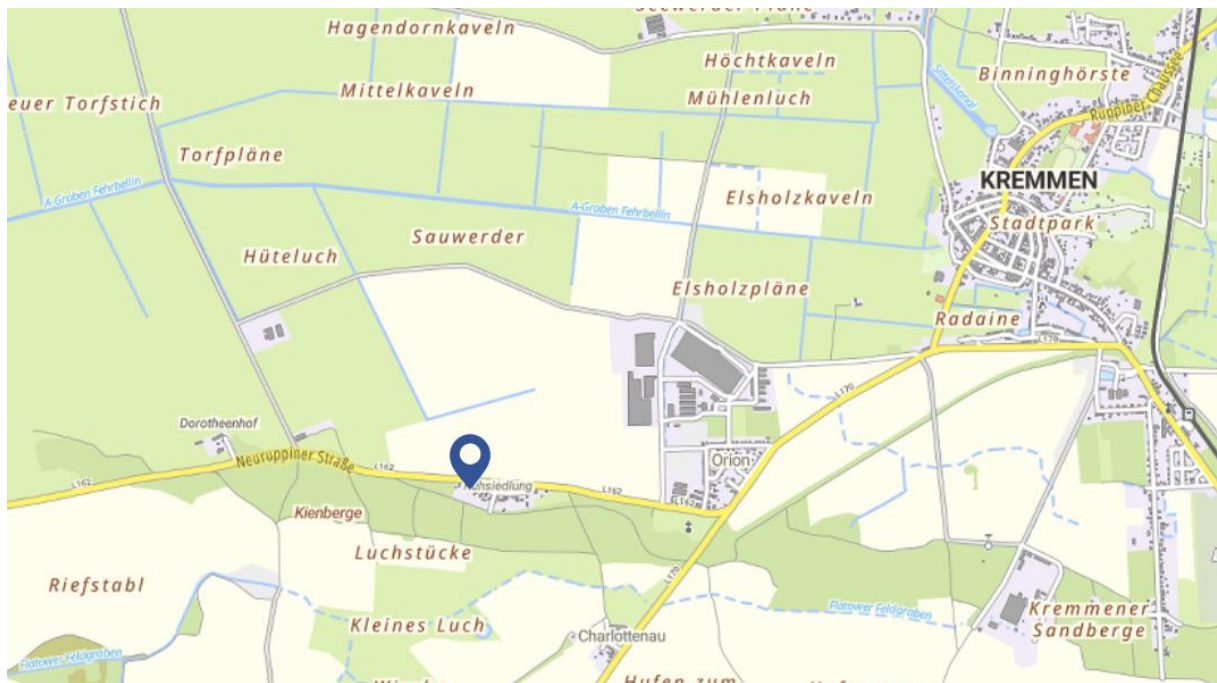


Abbildung 1: Übersichtsplan

1.2 Baugrund

Das Baugrundgutachten vom IB J. Markau liegt den Vergabeunterlagen bei.

1.3 Genehmigungen

Von den nachstehend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange und Medienträgern wurden in Genehmigungen und Zustimmungen Auflagen und Hinweise für die Planung und Bauausführung vorgegeben bzw. müssen noch beantragt werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die genaue Lage von Leitungen und Vermarkungen u. ä. bei den Medienträgern zu informieren und die erforderlichen Aufgrabegenehmigungen einzuholen. Die darin formulierten Auflagen und Hinweise sind zu beachten und einzuhalten. Während der Bauausführung kann auch die Umverlegung von vorhandenen Bestandsleitungen erforderlich werden. Es sind dann die notwendigen Abstimmungen mit den jeweiligen Rechtsträgern zu führen.

Tabelle 1: Auskunftsstand beteiligter / nicht beteiligter TÖB bzw. Medienträger

Träger öffentlicher Belange				
Ebene	Behörde	Ansprechpartner	Beteiligt	Nicht beteiligt
Bund	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	DS Brandenburg		x
	Autobahn	Fernstraßen Bundesamt		x
Land	Polizei	Kampfmittelbeseitigungsdienst	x	
	LS Brandenburg	DS Potsdam	x	
		Straßenmeisterei		x
Landkreis	LK Oberhavel	Untere Bodenschutzbehörde	x	
		Untere Abfallwirtschaftsbehörde	x	
		Untere Wasserbehörde	x	
		Untere Naturschutzbehörde	x	
		Untere Denkmalschutzbehörde	x	
		Amtsärztlicher Dienst	x	
		Baudienstleistungen und Liegenschaften	x	
		Untere Straßenverkehrsbehörde	x	VRAO durch AN
Stadt	Stadt Kremmen	Bauamt	x	
Medienträger				
Infrastrukturbetreiber	Portal	Leitungen		Vorgangsnummer Portal
		ja	nein	
Primagas	Infrest		x	529238
50Hertz Transmission GmbH	Infrest		X	529238
DNS:NET	Infrest		x	529238
Saferay	Infrest		x	529238
Tyczka Energy	Infrest		x	529238
1&1 Versatel Deutschland	Infrest		x	529238
Pyur (Telecolumbus, Primacom, HLKomm, PEPCOM=	Infrest		x	529238
Zweckverband Kremmen	Infrest		x	529238
Deutsche Telekom	Infrest	x		529238
NBB	Infrest		x	529238
OWA GmbH	Infrest	x		529238
DB	Infrest		x	529238
Vodafone	Vodafone		x	529238

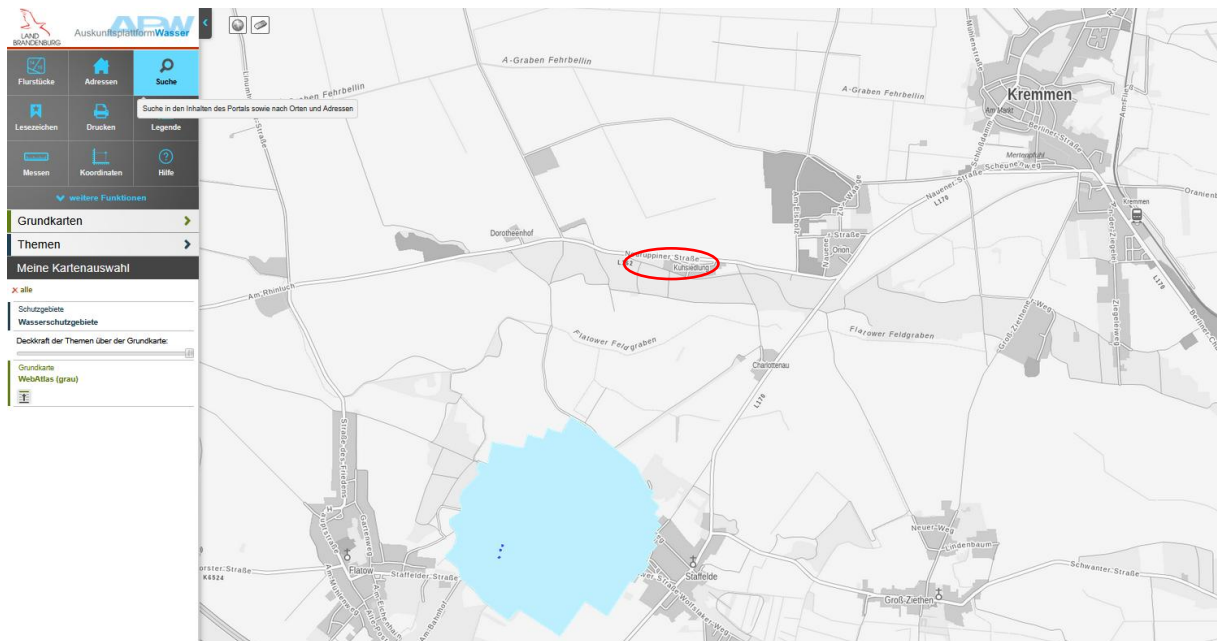


Abbildung 2: Wasserschutzgebiete

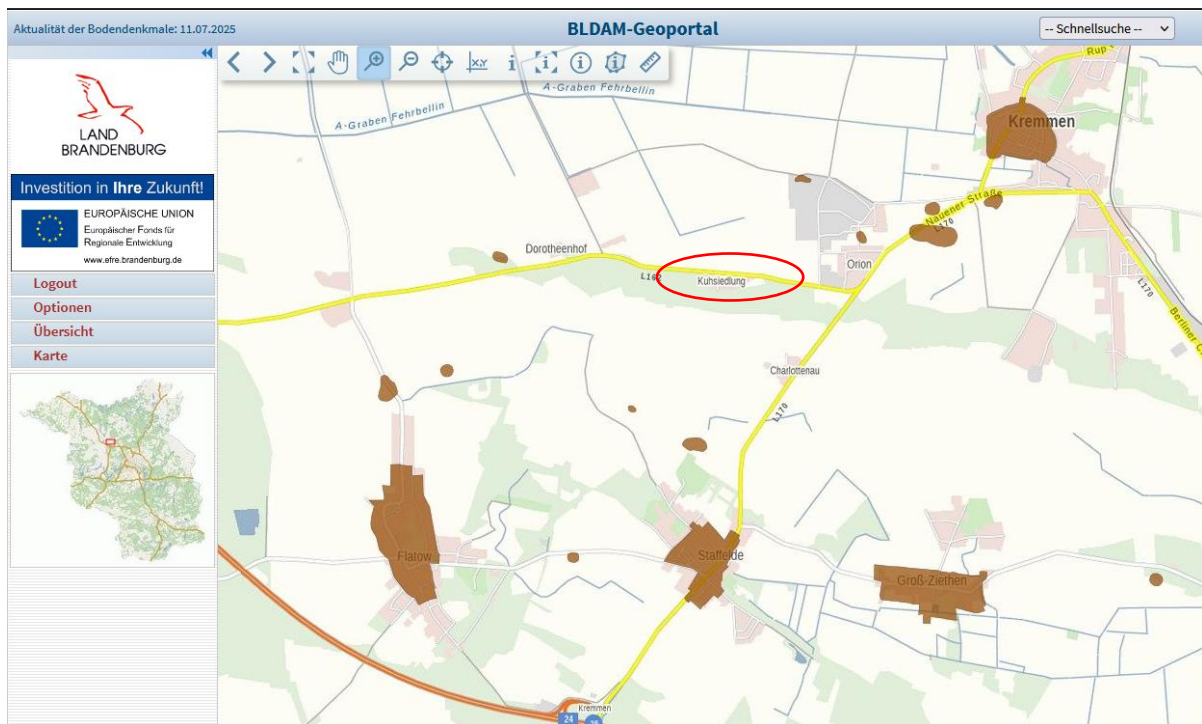


Abbildung 3: Bodendenkmal

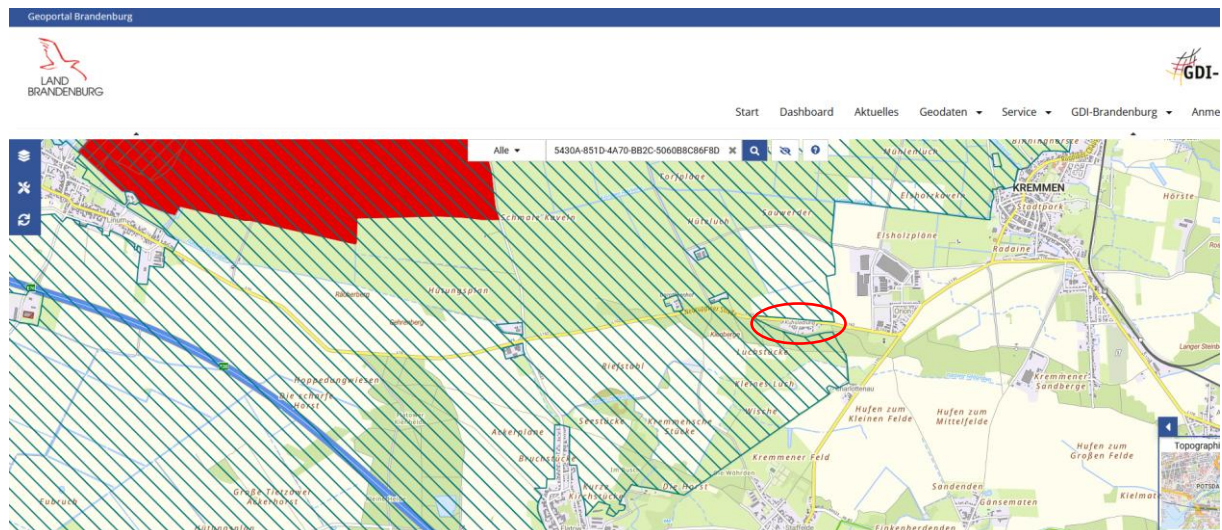


Abbildung 4: Naturschutz

2 Verpflichtende Hinweise

2.1 Ablaufkoordination

Während der gesamten Maßnahme werden mindestens wöchentlich Bauberatungen vor Ort durchgeführt, bei denen Anwesenheitspflicht für die Bauleitung des Auftragnehmers (und ggf. für dessen betroffenen Nachunternehmer) besteht. In diesen Besprechungen sind sämtliche Nachweise der zurückliegenden Woche an die Bauüberwachung des Auftraggebers im Original zu übergeben. Des Weiteren werden die Erkenntnisse der zurückliegenden Wochenarbeitsleistungen gemeinsam ausgewertet und das Arbeitsprogramm der Folgeweche abschließend festgelegt.

2.2 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung sind die Forderungen des Amtes für öffentliche Ordnung, der Berufsgenossenschaften und sonstiger mitwirkender Behörden, Amtsstellen und Körperschaften maßgeblich. Separate Flächen für die Baustelleneinrichtung bzw. Lagerung können durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf sind diese durch den Auftragnehmer anzumieten. Alle erforderlichen Aufwendungen sind in die Positionen einzukalkulieren. Der ursprüngliche Zustand aller durch Baumaßnahmen beeinträchtigten Flächen ist nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Dies ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. In diesem Zusammenhang ist vor Ausführung der Arbeiten eine Beweissicherung durch einen unabhängigen Gutachter in Form einer digitalen Fotodokumentation zu erbringen.

2.3 Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung wird in separaten Positionen ausgeschrieben. Grundlage ist generell die ZTV SA. Hierbei müssen systembedingt ggf. unterschiedliche zeitliche Abläufe Berücksichtigung finden, die es zu koordinieren gilt. Das Verkehrskonzept ist rechtzeitig vor Baubeginn (unmittelbar nach Auftragserteilung) anzuzeigen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Ggf. erforderliches abschnittswises Einholen der verkehrsrechtlichen Anordnung ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Eine Ausfertigung der von der Straßenverkehrsbehörde ausgestellten Genehmigung einschließlich des dazugehörigen Verkehrszeichenplans muss an jeder Arbeitsstelle vorhanden sein.

Die Baustelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften als Gefahrenstelle zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Freimachung der Baustelle (z. B. von parkenden

Kraftfahrzeugen u. dgl.) sind durch den Auftragnehmer zu treffen. Die Sicherungs-, Beschilderungs- und Umleitungsmaßnahmen haben nach StVO, VwV- StVO, RSA und ZTV-SA zu erfolgen. Die Zugänglichkeit der Grundstücke ist für Anlieger, Rettungsfahrzeuge und Müllabfuhr permanent zu gewährleisten. Die Ausführung ist mit dem zuständigen Entsorgungsfachbetrieb zu koordinieren. Wird bei der Ausführung die Abholung der Abfalltonnen behindert, sind diese durch den Auftragnehmer bis zur nächsten, durch die Fahrzeuge des Entsorgungsdienstes anfahrbaren Stelle zu transportieren. Zu sperrende Verkehrsflächen sind durch Absperrschranken und Leitbaken mit entsprechenden Warnleuchten abzusichern. Das gilt auch für zu kennzeichnende Zuwegungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind auch bei nicht besetzter Baustelle zu gewährleisten. Anfallende Kosten und Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn eine Information der Anwohner grundsätzlicher Art vorzunehmen. Dazu ist die schriftliche Anwohnerinformation nach Freigabe des Auftraggebers an die Grundstücke zu verteilen.

2.4 Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften zu beachten sowie die notwendigen Gerätschaften und Betriebsmittel vorzuhalten und vorschriftenkonform einzusetzen. Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, sein hier eingesetztes Personal entsprechend zu unterweisen. Sofern die vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht vor Ort verfügbar bzw. im notwendigen Umfang im Einsatz sind, behält sich der Auftraggeber vor, die Baustelle bis zur Abhilfebeschaffung einzustellen.

Durch den Auftraggeber wird eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) bestellt. Der Auftragnehmer hat direkt nach Auftragserteilung eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz anzufertigen und spätestens 2 Wochen vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Weiterleitung und Prüfung durch die SiGeKo zu übergeben. Die Vorankündigung der Baumaßnahme (gemäß § 2 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) erfolgt durch die SiGeKo.

2.5 Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Arbeiten die Bestimmungen und Auflagen der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (letzte Änderung 27.07.2021) einzuhalten und umzusetzen. Sonderfälle werden nur durch den Auftraggeber bestätigt. Dazu sind die Arbeitszeiten von Montag bis Freitag (7 - 20 Uhr) einzuhalten. Arbeiten am Samstag, Sonntag, Feiertag oder Brückentag sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

2.6 Personal

Die Leistungserbringung hat in Abhängigkeit von den Systemerfordernissen mit ausreichend fachkundigem und geschultem Personal zu erfolgen. Das für die Abwicklung vorgesehene Personal ist auf Anforderung namentlich zu benennen.

Vorgesehene Nachunternehmer bedürfen der vorherigen Zulassung durch den Auftraggeber und unterliegen den gleichen personellen wie technischen Anforderungen. Sofern sich die Nachunternehmer im Zuge der Ausführung dennoch als unzuverlässig und unqualifiziert erweisen, hat der Auftragnehmer für unverzügliche Auswechslung zu sorgen. Entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Koordination der Nachunternehmer obliegt dem Auftragnehmer.

2.7 Abfälle

Der bei den Arbeiten des Auftragnehmers anfallende Abfall (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) ist in Abfallbehältern des Auftragnehmers zu sammeln. Der Abfall wird Eigentum des Auftragnehmers und ist auf Nachweis nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen. Die Nachweise sind der örtlichen Bauüberwachung mit den entsprechenden Massennachweisen zu übergeben. Die Entsorgung ist einschließlich Gebühren und aller Nebenarbeiten einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Abgebrochene Bauteile und überschüssiger Erdaushub sind durch den Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Die Gebühren sind einzukalkulieren. Es wird davon ausgegangen, dass die dem Abfallgesetz entsprechende Abfallverwertung zumutbar ist und deshalb durchgeführt wird. Ausnahmen hiervon sind der Bauüberwachung bzw. dem Auftraggeber auf Verlangen zu begründen und nachzuweisen. Um eine Verwertung durchzuführen, sind die abgebrochenen Bauteile gegebenenfalls nach ihrem Material zu trennen. Gleiches gilt für die auf der Baustelle anfallenden Baureststoffe.

3 Tiefbau

3.1 Erdarbeiten und Sicherungsmaßnahmen

Die Größe der Rohrgräben und Baugruben richtet sich nach den statischen Erfordernissen und der eingesetzten Technologie nach Wahl des Auftragnehmers sowie nach den Mindestbreiten gemäß DIN 4124.

Baustelleneinrichtung, Bereitstellung von Bauwasser, Wasser für Druckprüfungen und Baustrom sowie Lagerplätze für Baumaterialien sind mit dem Auftraggeber bzw. den zuständigen Rechtsträgern abzustimmen und zu vereinbaren (erforderliche Zwischentransporte sind einzukalkulieren).

Während des Bauablaufs, insbesondere des Erdstoffaushubs für die Baugruben, sind alle im Grabenbereich befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen abzufangen und zu sichern. Entsprechende Aufwendungen sind einzuplanen.

Im Bereich von Bäumen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen (DIN 18920; RAS LG 4) bzw. nach Vorgabe des Straßenbaulastträgers (z. B. freistehender Baumschutz ohne Berührung des Baumstammes) auszuführen. Auf besondere Vorsicht bei Bagger- und Verbauarbeiten in Bezug auf Vermeidung von Abstürzen wird verwiesen. Im Wurzelbereich sind Bodenarbeiten in Handarbeit oder durch Unterfahren vorgesehen. Diese Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in den Kalkulationen für Erdbau und Rohrverlegung zu berücksichtigen. Im Bereich von Absenkarbeiten ist in Trockenperioden auf eine ausreichende Bewässerung des Baumbestandes zu achten. Die Lagerung von Baumaterialien, Verbauteilen und Resterdstoffen im unmittelbaren Kronen-Traufenbereich der Straßenbäume ist untersagt.

Vor Beginn der Rohrverlegearbeiten ist der jeweilige Rohrgraben auf Tiefe, Breite und Beschaffenheit der Grabensohle zu überprüfen. Bei Ausführung der Bauarbeiten ist weiterhin auf folgende Vorschriftenwerke Bezug zu nehmen:

- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- einschlägige DIN-Normen
- einschlägige Vorschriften des ATV-Regelwerks
- Anleitungen der Herstellerfirmen von Rohrleitungsteilen

Es sind die Bedingungen des Rohrherstellers bei Transport, Lagerung und Einbauphase zu beachten.

Die Linienführung der Leitungen ist entsprechend den Planungsunterlagen festgelegt. Die Vermessungspunkte hat der Auftragnehmer sorgfältig zu sichern. Nicht ordnungsgemäß

gesicherte Vermessungspunkte hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen, einschließlich der erforderlichen Dokumentation.

3.2 Verdichtungsnachweise

Eine ausreichende Verdichtung des Rohrgrabens ist nachzuweisen. Die Verdichtung erfolgt lagenweise gegen den gewachsenen Boden. Nachträgliches Ziehen des Verbaus ist unzulässig. Die mechanische Verdichtung der Hauptverfüllung direkt über dem Rohr soll erst erfolgen, wenn eine Schicht mit der Minstdicke von 300 mm über dem Rohrscheitel eingebracht worden ist (bis 1 m über Rohrscheitel nur mit leichtem Verdichtungsgerät). Die Anforderungen der DIN 4124 sind einzuhalten. Der Grad der Verdichtung muss mit den Angaben der statischen Berechnung der Rohrleitungen übereinstimmen. Der erforderliche Verdichtungsgrad ist zu prüfen oder, wenn erforderlich, durch Messung nachzuweisen. Im Straßenbereich sind die in der ZTV E-StB, ZTV A-StB und ZTV T-StB gestellten Anforderungen einzuhalten.

Im Zuge der Eigenüberwachung ist die Verdichtung der Leitungsgräben durch mindestens eine Probe je 25 m Länge pro Meter Grabentiefe bzw. gemäß Bauberatungsprotokoll nachzuweisen.

3.3 Vermessung

Die Erstabsteckung erfolgt durch ein vom Auftragnehmer bestelltes unabhängiges Ingenieurbüro. Die Bestandsvermessung mit Erstellung des Bestandsplanes mit Knotenzeichnungen der neuen Anlagen erfolgt durch den Auftragnehmer.

3.4 Wasserhaltung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sollte die Leitungsverlegung ohne Grundwasserabsenkung umsetzbar sein. Sollte wider Erwarten Grundwasser abgesenkt werden müssen, sind die erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber sowie sonstigen zuständigen Ämtern und Einrichtungen zu führen. Zur Trockenlegung der Sohlen ist eine geschlossene Wasserhaltung nach dem Gravitationsverfahren bzw. als Kombination auf Gravitation- und Vakuumverfahren aufzubauen. Alle Abpumpmengen sind messtechnisch zu erfassen. Vor der Einlassstelle ist ein Sandfang (ggf. Absetzcontainer) anzuordnen. Alle Einlassstellen sind gegen Ausspülungen und Beschädigungen zu sichern.

3.5 Straßenbauarbeiten

Straßenaufbrüche und Aufnahme von anderen befestigten Flächen, mit Ausnahme von geschotterten Flächen ist nicht vorgesehen. Die vorhandenen Straßenbefestigungen (Schotterungen) sind entsprechend der „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ZTV A-StB“ aufzubrechen und gemäß den Forderungen des Straßenbaulastträgers wiederherzustellen. Die Aufbrucharbeiten erfolgen in der geringstmöglichen Breite.

Die vorhandenen Umpflasterungen der alten Schieber- und Hydrantenkappen sowie der Hausanschlusskappen werden aufgenommen und nach der Baumaßnahme erneuert. Vorhandene Absperrschieber bzw. Hydranten, die außer Betrieb genommen werden, sind zu demontieren.

4 Technologie

4.1 Bestandsanalyse

Die Versorgung der Kuhsiedlung erfolgt über die östliche Anbindung der Neuruppiner Straße mit einer als Stichleitung verlegten Az-Leitung DN 80 bis zum Grundstück Nr. 6 und von dort bis zum Flurstück 29/1 über eine PE-Leitung da 50 mm. Von der PE-Leitung gehen 4 Hausanschlüsse ab.

Parallel zur geplanten TW-Leitungsverlegung verläuft ein Edis-Kabel sowie eine Freileitung der Telekom. Im Bereich der Einbindung in die Hauptleitung nördlich der Landesstraße verläuft ebenfalls eine Telekom-Freileitung. Weitere Leitungen im Baufeld sind derzeit nicht bekannt. Im Allgemeinen wurde die Lage der Medienleitungen in den Lageplänen dokumentiert. Die Richtigkeit der Lageangaben zu Medienleitungen wird nicht garantiert. Alle Fremdmedienleitungen sind sofort nach Baubeginn durch Suchschachtungen eindeutig zu orten, einzumessen und zu sichern. Sollte der Auftragnehmer feststellen, dass die Ausführungsplanung aufgrund der aus den Suchschachtungen erlangten Erkenntnissen nicht zu realisieren ist, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren. Sämtliche Abweichungen von der Ausführungsplanung sind vom Auftraggeber freizugeben. Dafür sind Pläne beim jeweiligen Medienträger einzuholen und eventuell eine Einweisung vor Ort durchzuführen.

4.2 Planungsvorgabe

Für die Maßnahme ist der folgende Ablauf geplant:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1 Woche nach Auftragserteilung: | Nachweis Beauftragung Rohrmaterial/Formteile mit Übergabe der voraussichtlichen Liefertermine |
| zum Baubeginn: | Baustelleneinrichtung und Lieferung Materialien |

Für die Leitungsverlegung werden öffentliche Grundstücke genutzt. Die Tiefenlage der Leitung erfolgt nach Angaben des Auftraggebers.

Die neue Trinkwasserleitung soll zukünftig als PE-Leitung 90 x 8,2 mm trassiert werden. Es wird ein Vollwandrohr PE 100-RC, SDR 11, 90 x 8,2 mm verlegt. Es sind Rohre in geraden Längen, die mit Heizelementstumpfschweißen (für den Rohrvortrieb) oder mit E-Schweißmuffen (bei offenem Rohrgraben) verbunden werden, zu verlegen. Die Rohre sind knick- und drillfrei zu verlegen. Die zulässigen Biegeradien nach DIN 19533 sind zu beachten (Außentemperatur 20°C R = 20 x d und 10°C R = 35 x d).

Die Anbindung an Knotenpunkte, erfolgt über Vorschweißbund mit Losflansch und Dichtring, bei PE-Rohren mit entsprechenden E-Schweißmuffen, E-Winkeln und ggf. erforderlichen PE-Reduzierstücken. Die Verbindung der neuen Leitungen erfolgt an den Knoten gemäß Planung. Die Verlegung der Leitung erfolgt hauptsächlich in offener Bauweise.

Für die Querung der Landesstraße ist ein Schutzrohr aus Stahl 203 x 6,3 mm im Horizontal-Pressbohrverfahren einzubauen. Hierfür sind Start- und Zielgruben eingeplant.

In den Knotenpunkten kommen Formstücke aus duktilem Gusseisen (GJS) als Muffen- und Flanschverbindung PN 10 nach DIN EN 545 zur Anwendung. Die Flanschverbindungen (Schrauben und Muttern) sind mit beidseitiger Unterlegscheibe auszuführen sowie mit einer korrosionsschützenden Umhüllung nach DIN 30672 und DIN EN 12068 (Denso-Plast Petrolatum-Band oder gleichwertig) zu versehen.

Die Linienführung der Leitungen ist entsprechend den Planungsunterlagen festgelegt. Der Auftragnehmer hat die Vermessungspunkte abstecken zu lassen und sorgfältig zu sichern. Nicht ordnungsgemäß gesicherte Vermessungspunkte hat der Auftragnehmer in Abstimmung

mit dem Auftraggeber auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen, einschließlich der erforderlichen Dokumentation.

Die Forderungen der DWA-A 125 / DVGW W 304 (und DIN 18319) sind für die Durchführung der grabenlosen Verlegung verbindlich. Die Vortriebsprotokolle gem. DWA-A 125 sind dem Auftraggeber zu übergeben. Die Größe und der Verbau der Start- und Zielgruben für die geschlossene Bauweise erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers sowie den statischen Erfordernissen und der eingesetzten Technologie. Bei der Herstellung der Start- und Zielgruben sind nach jetzigem Planungsstand und den vorliegenden Unterlagen der Medienträger auch Abfangungen und Sicherungen von Leitungen und / oder Kabel erforderlich.

Grenz-, Vermessungs- und Markierungszeichen, Hektometersteine und Polygonpunkte dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überschüttet werden. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für eine Wiederherstellung, die durch einen von ihm verursachten Schaden erforderlich wird. Sollte dennoch die Notwendigkeit einer Entfernung solcher Vermessungspunkte bestehen, sind mit den zuständigen Behörden entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

Die Leitungen werden erst nach vollständiger Verlegung und erfolgreicher Hygieneprüfung und bestandener Druckprüfung in den vorhandenen Bestand eingebunden. Vor Inbetriebnahme sind Trinkwasserleitungen nach DVGW Arbeitsblatt W 291 zu desinfizieren. Das Wasser mit dem Desinfektionsmittel ist schadlos abzuführen. Nach dem Desinfizieren ist die Rohrleitung solange zu spülen, bis das Wasser Trinkwasserqualität aufweist. Das zum Spülen benötigte Wasser ist durch den Auftragnehmer zu liefern und fachgerecht abzuleiten. Die Druckprüfung und Hygienefreigabe sind dem Auftraggeber unaufgefordert vor der Inbetriebnahme zu übergeben.

Im Rahmen der Maßnahme werden 4 Stück Anbohrventile eingebaut und Hausanschlussleitungen PE 100-RC, 40 x 3,7 mm auf vorhandene Hausanschlussleitungen umgebunden. Änderungen gegenüber der Planung sind von den Eigentümern schriftlich zu bestätigen und vom Auftraggeber freigeben zu lassen. Bei Unklarheiten wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Festlegung getroffen. Bei vorhandenen Hausanschlussleitungen erfolgt der Umschluss bei PE-Leitungen in der kurzmöglichsten Länge (bei Abwinklungen mit 45°), alte Leitungen (Stahl, Guss, Az, „Ost-PE“ etc.) werden bis an die Grundstücksgrenzen ausgewechselt. Eine weitere Verlegung der Hausanschlussleitungen auf den Grundstücken muss zwischen Eigentümer und Auftraggeber gesondert vereinbart werden, dies ist nicht Bestandteil des Projekts bzw. erfolgt über den Trinkwasserbereich der OWA. Alle Rohrverbindungen sind mit E-Schweißmuffen herzustellen, soweit nicht durch den Einbau von Formstücken und Armaturen Flanschverbindungen vorgesehen sind. Bei größeren Dimensionen werden die PE-Leitungen mittels Vorschweißbund und Losflansch an einen Schieber mit T-Stück aus Guss an die Hauptleitung angebunden.

Die Beschilderung erfolgt anhand von 2 m langen, davon 1,20 m über Geländeoberkante, Alupfosten d 60 mm mit Betonfundament. Es werden Schilder für maximal drei Hausanschlüsse bzw. einen Hydranten und einen Schieber bzw. zwei Schieber an einen Pfosten montiert. Zur Festlegung erfolgt vorher eine gemeinsame Begehung.

4.3 Darstellung Baustellenbereich

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen den Trassenbereich der Trinkwasserleitung.



Abbildung 5: Blick nach Norden Knoten 2 – Anbindebereich nördlich der L162



Abbildung 6: Blick von Knoten 2 in die Neuruppiner Straße



Abbildung 7: Blick nach Osten Richtung Bauanfang



Abbildung 8: Blick nach Norden Richtung L 162



Abbildung 9: Blick nach Norden zur L 162 – Bereich der Schutzrohrpressung

Aufgestellt:
gez.
Ralf Zische
Bauleitung
OWA GmbH